

Stellungnahme Kantonale Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2)

Die Stellungnahme wurde noch nicht übermittelt.

Thematik:

Kantonale Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2)

Teilnehmerangaben:

Gemeindeverband LuzernPlus
Raumplanung
Hauptstrasse 40
6015 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

205867

1. Allgemeine Fragen zur Vorlage

Sind Sie im Grundsatz mit der Vorlage einverstanden?

- ja
 eher ja
 eher nein
 nein

Begründung:

LuzernPlus unterstützt die vorliegende Gesetzesänderung in ihren Zielsetzungen und Grundzügen, beantragt jedoch, die regionale Ebene in der Umsetzung stärker zu berücksichtigen, insbesondere bei: Vollzugskoordination, Stabilisierungsstrategie, Schnittstellen zwischen Landwirtschaft, Siedlung und Innenentwicklung. Die Gesetzesänderung ist stark auf den Vollzug ausserhalb der Bauzone fokussiert, entfaltet ihre räumlich relevanten Wirkungen jedoch vor allem in den Bauzonen urbaner Regionen. Viele der ausgelösten Zielkonflikte (Dichte, Verkehr, Infrastruktur, Nutzungsmischung) sind funktional regional und können nicht allein kommunal gelöst werden. Regionale Koordinationsgefässe wie LuzernPlus leisten hier einen zentralen Beitrag zur kohärenten, rechtsgleichen und umsetzbaren Raumplanung.

Sind Entwurf und Erläuterungen vollständig und verständlich?

- ja
 eher ja
 eher nein
 nein

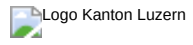
Begründung:

Entwurf und Erläuterungen sind insgesamt klar und verständlich aufgebaut. Die wesentlichen Zielsetzungen und Regelungsinhalte werden nachvollziehbar dargelegt und erlauben eine sachgerechte Beurteilung der Vorlage.

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.1	Erfasst von: Kai Brun LuzernPlus nimmt die Einführung der Abbruchprämie zustimmend zur Kenntnis, unterstützt jedoch ausdrücklich die im kantonalen Recht vorgesehenen Einschränkungen (Zweckbindung der Mittel, Mindestbestand des MWA-Fonds, Ausschluss bestimmter Kategorien). Es wird beantragt, bei der weiteren Umsetzung auf Konsistenz und Transparenz der Schwellenwerte (insbesondere Mindestfondsbestand und Rückverteilung an Gemeinden) zu achten, um die Planbarkeit für Gemeinden sicherzustellen.	<ul style="list-style-type: none"> In der LuzernPlus-Region ist die direkte Wirkung der Abbruchprämie gering; relevant sind jedoch die finanziellen Folgewirkungen auf den Mehrwertabgabe-Fonds. Der MWA-Fonds ist auch für urbane Gemeinden ein zentrales Instrument zur Finanzierung von Rückzonungen und planerischen Korrekturen in Entwicklungs- und Transformationsgebieten. Eine unbeschränkte Finanzierung der Abbruchprämien würde die Handlungsfähigkeit der Gemeinden bei Rückzonungen und raumplanerisch begründeten Entschädigungen gefährden. Die vorgeschlagene Schutzlogik stellt sicher, dass der Anreiz zur Beseitigung nicht mehr benötigter Bauten gesetzt wird, ohne den Fonds seiner Kernfunktion zu entziehen.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.2	Erfasst von: Kai Brun	<ul style="list-style-type: none"> Die subsidiäre Lösung gewährleistet eine einheitliche Rechtsanwendung bei gleichzeitigem Erhalt des kommunalen Vollzugs.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>LuzernPlus unterstützt ausdrücklich die Umsetzung gemäss Variante 3 (subsidiäres kantonales Eingreifen). Beantragt wird, die angekündigten Vollzugshilfen (Priorisierung, Verfahrenskoordination, Schnittstellen Kanton–Gemeinden) frühzeitig und praxisnah auszugestalten, um Verzögerungen und zusätzliche Belastungen der Gemeinden zu vermeiden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gerade in urban und agglomerationsgeprägten Räumen sind Vollzugsdefizite einzelner Gemeinden raumwirksam und können überkommunale Auswirkungen entfalten. • Die kantonale Zuständigkeit beim Entschieden über einen Verzicht auf die Wiederherstellung stärkt die Rechtsgleichheit und Glaubwürdigkeit des Vollzugs. • Das Modell entlastet Gemeinden in politisch oder rechtlich heiklen Fällen und hat sich in der bisherigen Praxis bewährt.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.3	<p>Erfasst von: Kai Brun</p> <p>LuzernPlus unterstützt die Übernahme der bundesrechtlichen Vorgaben zum Vorrang der Landwirtschaft und zu Geruchsüberlagerungszonen, beantragt jedoch eine zurückhaltende, planungsorientierte Anwendung in urbanen Übergangsräumen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In der LuzernPlus-Region bestehen zahlreiche Schnittstellen zwischen Siedlungsentwicklung und verbleibender Landwirtschaft, insbesondere an Siedlungsrandern. • Geruchsüberlagerungszonen sind ein geeignetes Instrument zur Konfliktprävention • Eine nachträgliche Anwendung im Baubewilligungsverfahren kann Innenentwicklungsprojekte unnötig erschweren oder blockieren. • Entscheidend ist eine klare räumliche Abgrenzung und transparente Kommunikation, um Rechtssicherheit für Gemeinden und Investoren zu gewährleisten.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.4	<p>Erfasst von: Kai Brun</p> <p>LuzernPlus nimmt das Stabilisierungsziel zustimmend zur Kenntnis und beantragt, dass bei der kantonalen Stabilisierungsstrategie die unterschiedlichen regionalen Ausgangslagen und Wirkungen explizit berücksichtigt werden. LuzernPlus beantragt, die kantonale Stabilisierungsstrategie frühzeitig mit regionalen Richt- und Teilrichtplänen sowie Agglomerationsprogrammen abzustimmen, um die indirekten Auswirkungen auf urbane Bauzonen sachgerecht zu steuern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die LuzernPlus-Region ist vom Stabilisierungsziel nicht primär direkt betroffen, spürt jedoch dessen indirekte Wirkung durch erhöhten Entwicklungsdruck innerhalb der Bauzonen. • Die Einschränkung ausserhalb der Bauzone verstärkt die Notwendigkeit einer koordinierten Innenentwicklung, insbesondere in funktionalen Räumen mit hoher Dichte und Verkehrslasten. • Die Stabilisierungsstrategie sollte daher eng mit regionalen Richt- und Teilrichtplänen sowie Agglomerationsprogrammen abgestimmt werden. • Eine rein kantonale aggregierte Betrachtung greift zu kurz und wird den funktionalen Realitäten urbaner Räume nicht gerecht.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.5	<p>Erfasst von: Kai Brun</p> <p>LuzernPlus beantragt, die gesetzliche Verankerung eines kantonsweit einheitlichen, digitalisierten Baubewilligungsverfahrens gemäss § 195a PBG beizubehalten und weiterzuentwickeln, gleichzeitig jedoch sicherzustellen, dass die Gemeinden bei der weiteren Ausgestaltung der neuen Softwarelösung verbindlich einbezogen werden und zentrale Aspekte wie Übergangsregelungen, Kosten- und Leistungsabgrenzung sowie Schnittstellen zu bestehenden Fach- und Geodaten klar geregelt werden.</p>	<p>Die Einführung eines einheitlichen digitalen Baubewilligungsverfahrens ist aus Sicht von LuzernPlus eine wesentliche Voraussetzung für effizientere, transparentere und rechtssichere Verfahren, insbesondere in urban und agglomerationsgeprägten Gemeinden mit hoher Verfahrensdichte und komplexen Projekten. Die verbindliche Nutzung einer gemeinsamen Plattform reduziert Vollzugsunterschiede zwischen Gemeinden, verbessert die Zusammenarbeit mit kantonalen Fachstellen und trägt zur Beschleunigung der Verfahren bei. Da die konkrete Nachfolgelösung von «eBage+» zum heutigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, ist es entscheidend, dass die Gemeinden frühzeitig und verbindlich in die Definition der fachlichen und technischen Anforderungen einbezogen werden. Ebenso bedarf es einer transparenten Regelung der Kosten- und Finanzierungslogik, insbesondere der Abgrenzung zwischen der vom Kanton finanzierten Standardlösung und allfälligen gemeindespezifischen Zusatzanforderungen. Nur unter diesen Voraussetzungen können die angestrebten Effizienzgewinne realisiert, Akzeptanz bei den Gemeinden geschaffen und zusätzliche Belastungen im Vollzug vermieden werden.</p>



Kantonale Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2)
Auszug der Stellungnahme vom 23. März 2026